



Landratsamt Kelheim • Donaupark 12 • 93309 Kelheim

Sachbearbeiter/in
Philipp Scharpfenecker

Gegen Empfangsbekennnis

Telefon
09441 207-4414

Wasserwirtschaftsamt Landshut
Seligenthaler Straße 12
84034 Landshut

Telefax
09441 207-4450

E-Mail
philipp.scharpfenecker@landkreis-kelheim.de

Zimmer-Nr. Dienststelle
04.24 Kelheim,Donaupark 13

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
44-641-N 108

Kelheim, den
25.02.2026

**Wasserrecht;
Hochwasserschutz Bad Gögging – Südost; Schaffung einer Flutmulde**

Anlagen:

- 1 geprüfter Planordner
- 1 Empfangsbekennnis g.R.

Das Landratsamt Kelheim erlässt auf Antrag des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut –nachstehend Antragsteller genannt–, folgenden

Bescheid

1. Gegenstand der Planfeststellung

Der Plan zur Herstellung einer Flutmulde zum Hochwasserschutz für den Ortsteil Bad Gögging, Stadt Neustadt an der Donau, wird nach Maßgabe der Planunterlagen (vgl. Ziffer 2) unter Berücksichtigung der erfolgten Roteintragungen und mit nachfolgend aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen (vgl. Ziffer 3) festgestellt.

Landratsamt Kelheim
Donaupark 12
93309 Kelheim
Dienststelle Donaupark 13
USt-IdNr.: DE128601155
Leitweg ID: 09273137-12-47

Besuchszeiten
Mo - Fr 8.00 – 12.00 Uhr
Di u. Do 14.00 – 16.00 Uhr
Tel. Vereinbarung empfohlen
ÖPNV: Haltestelle Landratsamt

Raiffeisenbank Kreis Kelheim eG
IBAN: DE 04750690140000647500
Swift-Bic: GENODEF1ABS

Kreissparkasse Kelheim
IBAN: DE 46750515650190201277
Swift-Bic: BYLADEM1KEH

Tel.-Vermittlung 09441 207-0 Telefax 09441 207-1150 www.landkreis-kelheim.de poststelle@landkreis-kelheim.de

Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie unter www.landkreis-kelheim.de/meta/daten-schutz/ abrufen. Weitere Informationen erhalten Sie bei Bedarf auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@landkreis-kelheim.de oder 09441 207-1121.

2. Planunterlagen

Der unter Ziffer 1 erteilten Planfeststellung liegen nachstehende Antrags- und Planunterlagen, erstellt von der SKI GmbH & Co.KG, Zweibrückenstraße 684, 84028 Landshut, mit Datum vom 01.09.2022 und 28.03.2025 zugrunde:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtslageplan M 1:25000
- Lageplan HWS-Maßnahmen M 1:2500
- Lageplan Flutmulde M 1:500
- Lageplan Maßnahmen Alter Kurpark M 1:250/50/25
- Übersichtsplan Wassertiefe bei HQ100-Istzustand M 1:5000
- Übersichtsplan Wassertiefe bei HQ100-Planungszustand M 1:5000
- Übersichtsplan Wasserspiegeldifferenz bei HQ100 M 1:5000
- Längsschnitt und Querschnitte der Flutmulde M 1:500
- Bauwerksverzeichnis
- Grundstücksverzeichnis
- Herleitung der mittleren Grundwasserstände
- Landschaftspflegerische Begleitplanung
- Standortbezogene Vorprüfung zur UVP

Die Unterlagen sind mit Roteintragungen durch die Untere Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Kelheim mit Datum vom 18.07.2025 und der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Kelheim mit Datum vom 27.12.2022 versehen. Die durch Roteintrag vorgenommenen Änderungen (und Ergänzungen) sind zu beachten.

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 29.10.2025 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Kelheim vom 25.02.2026 versehen.

3. Inhalts- und Nebenbestimmungen

3.1. Wasserrecht

- 3.1.1. Es ist für die gesamte beantragte Bauausführung ein verantwortlicher Bauleiter zu bestellen, der vor Beginn der Bauarbeiten dem Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht zu benennen ist.
- 3.1.2. Das Vorhaben ist nach den genehmigten Plänen unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, Unfallverhütungsvorschriften und der einschlägigen technischen Bestimmungen auf eigene Gefahr des Antragstellers auszuführen.
- 3.1.3. Baustelleneinrichtung, Baumaterial, Baugeräte und Betriebsstoffe sind in hochwasserfreier Lage aufzustellen und zu lagern, damit sie im Hochwasserfall nicht abgeschwemmt werden können. Bei drohender Hochwassergefahr und bei Unterbrechungen der Bautätigkeiten (z.B. Wochenende) bzw. Baustillstand ist die

Baustelle entsprechend zu räumen und zu sichern. Auf der Baustelle beschäftigte Firmen und Personal sind diesbezüglich einzuweisen, der Bauablauf entsprechend zu planen und ein Notfallplan ist zu erstellen.

- 3.1.4. Während der gesamten Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass kein Eintrag von Stoffen, insbesondere wassergefährdenden Stoffe, in das Gewässer oder den Untergrund stattfindet. Ausgelaufene oder verschüttete Stoffe müssen unverzüglich und schadlos beseitigt werden. Bindemittel sind vor Ort vorzuhalten und Vorfälle umgehend anzuzeigen. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe hat grundsätzlich außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu erfolgen.
- 3.1.5. Der Hochwasserabfluss ist während aller Baustadien zu gewährleisten. Die Baustelle ist so zu betreiben, dass der Hochwasserabfluss ohne Beeinträchtigung Dritter ständig gewährleistet werden kann.
- 3.1.6. Die Unterhaltung der Hochwasserschutzbauwerke ist vom Freistaat Bayern, ausführend durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut zu gewährleisten. Der Betrieb und die Unterhaltung einzelner Abschnitte können durch Vereinbarung auf die Stadt Neustadt a.d. Donau übertragen werden.
- 3.1.7. Eine Bauabnahme nach Art. 61 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) ist erforderlich. Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich sind und für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist sicherzustellen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 61 BayWG erreicht werden kann.
- 3.1.8. Nach Fertigstellung sind dem Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht und dem Amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft am Wasserwirtschaftsamt Landshut durch den Antragsteller Bestandspläne mit Lage- und Höhenplan der tatsächlichen Bauausführung vorzulegen.
- 3.1.9. Beginn und Fertigstellung der Anlage sind dem Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen und Störungen bzw. Verzögerungen im Bauablauf unverzüglich mitzuteilen.
- 3.1.10. Änderungen der genehmigten baulichen Anlagen, sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht und dem Amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft am Wasserwirtschaftsamt Landshut anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu ggf. erforderliche bau- oder wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen.
- 3.1.11. Sind mit der Ausführung Maßnahmen verbunden, die Auswirkungen auf den Fischbestand haben könnten, oder kommt es im Verlauf der Bauausführung zu solchen Maßnahmen oder anderen Ereignissen, bei denen dies der Fall sein könnte, so ist dies unverzüglich dem Fischereiberechtigten und dem Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht anzuzeigen.
- 3.1.12. Durch die geplante Maßnahme werden Grundstücke Dritter berührt. Unter anderem sind Eingriffe und Geländeangleichungen auf privaten bzw. kommunalen Grundstücken notwendig. Hierfür sind vor Baubeginn die erforderlichen Flächen zu erwerben, Grunddienstbarkeiten einzutragen bzw. entsprechende Ausgleichsflächen oder Entschädigungen mit den jeweiligen Eigentümern festzusetzen.
- 3.1.13. Für die Benutzung von Grundstücken (während der Bauzeit), die im Eigentum Dritter stehen, muss der Antragsteller vor Baubeginn der Maßnahmen gesondert

privatrechtliche Gestattungsverträge mit den jeweiligen Eigentümern abschließen. Die Planfeststellung ersetzt die privatrechtliche Gestattung zur Benutzung von im Eigentum Dritter stehenden Grundstücke nicht.

3.1.14. Die Hochwasserschutzanlagen gehen mit allen Rechten und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Rechts- und Besitznachfolger) über, wenn die gesamte Hochwasserschutzanlage übertragen wird und das Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht dem Rechtübergang schriftlich zustimmt.

3.2. Naturschutz

3.2.1. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Minimierungs-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind fachgerecht und vollständig umzusetzen. Roteintragungen auf dem Landschaftspflegerischen Begleitplan Anlage 7-2 sind zu beachten. Abweichend von den Vorgaben zu dem Plan A2 sind lediglich 9 Fledermausflachkästen zwingend anzubringen.

3.2.2. Die Bäume an denen Vogelnist- oder Fledermauskästen angebracht werden, sowie die Bäume, die als Habitatbäume festgelegt werden, sind im Gelände in geeigneter Weise kenntlich zu machen. Nach Auswahl der Bäume ist der Unteren Naturschutzbehörde ein entsprechender Lageplan zur Verfügung zu stellen.

3.2.3. Die Fledermaus- und Vogelnistkästen sind einmal jährlich zu reinigen und auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Kontrolle hat im Herbst/Winter zu erfolgen, um eine Störung von geschützten Tierarten zu vermeiden. Defekte und abgängige Kästen sind zu ersetzen.

3.2.4. Im Kurpark Bad Gögging befinden sich Vorkommen der FFH-Pflanzenart Kriechender Sellerie (*Helosciadium repens*). Sofern für die Maßnahmen im Alten Kurpark Baustelleneinrichtungsflächen im Bereich der Grünflächen erforderlich sind, sind diese zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der geschützten Pflanzenvorkommen zwingend im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

3.2.5. Für Gehölzpflanzungen ist autochthones Pflanzgut zu verwenden (Vorkommensgebiet 6.1 Alpenvorland oder entsprechende Forstware).

3.2.6. Die Fertigstellung der Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.

3.2.7. Die Einhaltung und Kontrolle der Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie der naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen ist durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen. Diese ist der Unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Maßnahmen schriftlich zu benennen.

3.3. Fischerei

3.3.1. Für Maßnahmen, bei denen die Abens berührt wird, ist eine verantwortliche ökologische Bauleitung mit Fachwissen im Bereich Gewässerökologie zu bestellen.

3.3.2. Bei der Umsetzung der Flutmulde ist darauf zu achten, dass diese gleichmäßig vom Erlbach in Richtung Abens abfällt. Innerhalb der Flutmulde dürfen keine Fischfallen (austrocknende Mulden mit einer Fläche von mehr als 1 m² und einer Tiefe von mehr als 0,25 m) errichtet werden.

- 3.3.3. Um eine ausreichende Beschattung der betroffenen Gewässerstrecke (Fluss-km 10,000 - 7,600/A2+A3) und eine Strukturierung der Ufer zu gewährleisten, sind an den Ufern standorttypische Gehölze entlang der Mittelwasserlinie zu pflanzen.
- 3.3.4. Es sind Vorkehrungen zu treffen, um Einschwemmungen von Feinsedimenten vorzubeugen. Art und Ausmaß von ggf. erforderlichen Maßnahmen können bei Bedarf vorher mit der Fachberatung für Fischerei abgestimmt werden.
- 3.3.5. Nach Beendigung der Arbeiten sind die bearbeiteten Böschungen unverzüglich durch standortgerechte Bepflanzung (autochthones, regionales Saatgut) vor Abschwemmungen zu sichern.
- 3.3.6. Baumaterialien dürfen im Gewässer nicht abgelagert, Betonschlempe darf nicht eingeleitet werden.
- 3.3.7. Die Ausführung der Arbeiten ist eng mit der Fachberatung für Fischerei abzustimmen. Während der Arbeiten ist mindestens 1 Ortstermin abzuhalten.
- 3.3.8. Innerhalb von 2 Monaten nach Fertigstellung des Vorhabens ist dem Sachgebiet Wasserrecht des Landratsamtes Kelheim die Bestätigung über die ausreichende fischökologische Funktionsfähigkeit der hergestellten Gewerke vorzulegen. Diese ist beim Bezirk Niederbayern, Fachberatung für Fischerei, einzuholen.

3.4. Immissionsschutz

- 3.4.1. Während der Bauphase auftretende Emissionen von Lärm, Staub und Schmutz sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Längere Leerlaufzeiten von Maschinen (z. Bsp. Lkw mit laufendem Motor) im Nahbereich der Wohnbebauung sind zu vermeiden.
- 3.4.2. Die Anwohner sind rechtzeitig und über die Baumaßnahmen in Kenntnis zu setzen. (z. B. Arbeitstätigkeiten, Dauer der Arbeiten, Informationsmöglichkeit).
- 3.4.3. Für die Beleuchtung der Baustelle sind die LAI Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (Beschluss der LAI vom 13.09.2012) zu berücksichtigen. Strahler sollten von den Immissionsorten weg aufgestellt werden und den Lichtkegel nach unten lenken.
- 3.4.4. Zur Minimierung von Staubemissionen sind Staubminimierungsmaßnahmen (z. Bsp. Abdeckungen, Planungen, Befeuchtung) umzusetzen.

4. Entscheidung über die Einwendungen und Stellungnahmen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

5. Kosten

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Er ist von der Zahlung befreit, eine Erhebung der Auslagen erfolgt nicht.

Gründe

I.

1. Sachverhalt und Vorhaben

Die Abens entspringt nahe der Ortschaft Abens im Landkreis Freising und mündet nach einer Fließstrecke von ca. 72 km bei Eining (Landkreis Kelheim) in die Donau. Die Abens und die Donau sind im von der Planung betroffenen Bereich jeweils als Gewässer erster Ordnung eingestuft. Im Hochwasserfall uferf die Abens großflächig aus, das Hochwasser durchfließt dabei auch kleinere Gewässer. Eines dieser Fließgewässer ist der Erlgraben, welcher dadurch wiederum ausuferf. Das Hochwasser gelangt in Folge dessen bis in den dicht besiedelten Bereich von Bad Gögging. Der Erlgraben fließt von Süden in das Projektgebiet, vorbei an Heiligenstadt und mündet südlich von Bad Gögging in den dortigen Randkanal. Nördlich des überplanten Gebiets befindet sich die Abens. Ein Großteil des ausufernden Wassers fließt dabei südlich entlang der Bahnstrecke Abensberg – Neustadt a. d. Donau. Die geplante Hochwasserschutzmaßnahme befindet sich südöstlich von Bad Gögging.

Zum Schutz des Ortsteils Bad Gögging vor einem 100-jährlichen Hochwasser der Abens bei einem gleichzeitig auftretenden 1-jährigen Hochwasser der Donau ist eine Flutmulde (Länge ca. 400 m, Breite ca. 75 – 200 m, Tiefe 0,5 – 1,6 m) zwischen dem Erlgraben und der Abens auf den Flurstücken 585, 587, 588, 589, 597, 597/14 und 597/37 der Gemarkung Bad Gögging geplant. Über diese Flutmulde wird im Hochwasserfall ein Teil des Abflusses (Wassertiefe 0,5 – 0,8 m) aus dem Erlgraben wieder zurück in die Abens abgeleitet, sodass kein Wasser mehr durch das Kurzentrum in die Ortschaft fließt. Durch die Entlastung des Erlgrabens gelangen 11 m³/s weniger Abfluss in den Randkanal. Dadurch treten keine Überströmungen des Randkanaldeichs mehr auf. Die Flutmulde wird durch einen flächigen Geländeabtrag der momentan landwirtschaftlich genutzten Flächen realisiert. Nach dem Abtrag und der Zwischenlagerung des Oberbodens erfolgt der Aushub des kiesigen Bodenmaterials. Da der Oberboden danach wieder aufgebracht wird, ist ein gewisser Mehraushub des kiesigen Materials erforderlich um die planmäßigen Geländeoberkanten der Flutmulde herzustellen. Die Böschungen werden mit einer Neigung von 1:3 hergestellt, im Bereich des querenden Feldweges mit einer Neigung von 1:5. Dieser Feldweg, welcher im Zuge der Herstellung der Flutmulde abgebrochen werden muss, wird hinterher auf Geländehöhe der Flutmulde wiederhergestellt. Im Süden und Norden schließt die Flutmulde an die vorhandenen Gewässer an. Die Flutmulde weist ein Gefälle von Süd nach Nord auf. Der Wasserspiegel liegt gemäß hydraulischer Berechnung im Bereich des Anschlusses an den Erlgraben bei 355,05 m ü. NN und im Anschlussbereich an die Abens bei 354,69 m ü. NN.

Um mögliche negative Auswirkungen auf Dritte durch die Hochwasserschutzmaßnahmen zu vermeiden, sind weitere Baumaßnahmen im Zentrum von Bad Gögging im Bereich des alten Kurparks vorgesehen. Auf den Grundstücken mit den Fl.-Nr. 57/1, 57/2, 57/3, 303/3 und 303/5 der Gemarkung Bad Gögging ist die Erhöhung der Straße „Am Gries“ (Länge ca. 75 m, Erhöhung bis ca. 0,95 m), eine Geländemodellierung (Länge ca. 37 m, Breite ca. 10 -16 m, Erhöhung bis ca. 0,85 m) und die Erhöhung einer bestehenden Mauer (Länge ca. 45 m, Erhöhung bis ca. 0,5 m) geplant. Damit soll der maßnahmenbedingt ansteigende Wasserspiegel ausgeglichen werden. Diese Maßnahmen dienen jedoch ausdrücklich nicht dem Hochwasserschutz.

In der ursprünglichen Planung war zudem eine weitere Geländemodellierung im Bereich des Ortsteils Heiligenstadt umzusetzen. Diese Planung wurde im Laufe des Verfahrens, aufgrund fehlender Grundstücksverfügbarkeit, verworfen.

2. Ablauf des Verfahrens

Mit den im Tenor unter Ziffer 2 aufgeführten Antragsunterlagen vom 01.09.2022 – mit Ergänzung vom 28.03.2025 – hat der Antragsteller die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens für das Anlegen einer Flutmulde südöstlich von Bad Gögging, zur Verbesserung des Hochwasserschutzes in Bad Gögging beantragt.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden folgende behördliche Fachstellen und Träger öffentlicher Belange beteiligt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben gegeben:

- Wasserwirtschaftsamt Landshut als amtlicher Sachverständiger (gutachterliche Stellungnahme vom 29.10.2025, Stellungnahme zum Wegfall Geländemodellierung Heiligenstadt vom 19.02.2025)
- Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Kelheim (Stellungnahme vom 27.12.2022)
- Staatliches Abfall- und Bodenschutzrecht des Landratsamtes Kelheim (Stellungnahme vom 12.06.2024)
- Untere Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Kelheim (Stellungnahme vom 26.01.2026)
- Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Kelheim (Stellungnahme vom 18.12.2025)
- Fachberatung für Fischerei am Bezirk Niederbayern (Stellungnahme vom 04.01.2023 mit Ergänzung vom 18.09.2023)
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg-Landshut (Stellungnahme vom 23.02.2024)
- Stadt Neustadt an der Donau (Stellungnahme vom 27.09.2024)

Der durch das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung mitgeteilte Fischereiberechtigte wurde gehört. Einwendungen wurden von diesem keine vorgebracht.

Das Vorhaben wurde mit Bekanntmachung vom 13.04.2023 im Amtsblatt des Landkreises Kelheim (Nr. 16) vom 21.04.2023 veröffentlicht sowie bei der Stadt Neustadt an der Donau ortsüblich bekannt gemacht. Die Auslegung der Antrags- und Planunterlagen erfolgte in der Zeit vom 25.04.2023 bis einschließlich 24.05.2023 beim Landratsamt Kelheim sowie bei der Stadt Neustadt an der Donau. Die Einwendungsfrist endete am 07.06.2023. Die Grundstückseigentümer der Maßnahmengrundstücke wurden überdies separat angeschrieben und über die vorgenannte Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt.

Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung des Antrags und der Auslegung der Antragsunterlagen haben sechs Einwender fristgerecht Einwendungen erhoben. Hierzu äußerte sich der Vorhabensträger mit Schreiben vom 15.09.2023.

Zur Erörterung der im Verfahren vorgebrachten Einwendungen ist anstelle eines physischen Erörterungstermins eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durchgeführt worden. Dabei ist der zu erörternde Sachverhalt in der Zeit vom 13.11.2023 bis einschließlich 11.12.2023 passwortgeschützt im Internet zum Herunterladen bereitgestellt worden. Neben einem direkten Zugangsschreiben an die bekannten Einwender, erfolgte eine erneute öffentliche Bekanntmachung (25.10.2023) im Amtsblatt Nr. 36 vom 03.11.2023. Ein Teil der Berechtigten hat die Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation in Anspruch

genommen. Mit Schreiben vom 15.09.2023 und 08.02.2024 nahm das Wasserwirtschaftsamt Landshut als Vorhabensträger zu den vorgebrachten Einwendungen und Bedenken Stellung.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurde durch die Grundstückseigentümer die Teilmaßnahme „Geländemodellierung Heiligenstadt“ abgelehnt. Infolgedessen wurde dieser Teil, in Abstimmung mit dem Vorhabensträger, aus dem Verfahren rausgenommen.

Da die Maßnahmenplanung bereits in seiner Ursprungsplanung auch Ausführungen zum Verzicht der Geländemodellierung Heiligenstadt enthält und sowohl durch den Vorhabensträger, wie auch durch den amtlichen Sachverständigen bestätigt wurde, dass bei Entfall der Teilmaßnahmen keine negativen Auswirkungen für den Hochwasserschutz auftreten, bzw. sich der aktuelle IST-Zustand für Heiligenstadt nicht ändert, wurde die Änderung nicht als wesentlich eingestuft und auf eine erneute Auslegung der Antragsunterlagen verzichtet. Der Amtliche Sachverständige für Wasserwirtschaft am Wasserwirtschaftsamt Landshut wurde hierzu erneut gehört.

Zeitgleich zum Anhörungsverfahren hat das Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht eine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit (UVP-Vorprüfung) durchgeführt. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, welche nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Entscheidung zu berücksichtigen wären. Das Ergebnis der UVP-Vorprüfung wurde mit Datum vom 29.03.2023 im UVP-Portal bekannt gemacht.

Der Antragsteller hat im Sinne des Art. 28 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vor Erlass des Bescheides die Möglichkeit erhalten sich zum Entwurf des Bescheides zu äußern. Anmerkungen wurden keine vorgebracht.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, sowie denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (§ 70 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 WHG i.V.m. Art. 69 Abs. 1 Satz 1 BayWG, Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG). Nach Art. 69 Abs. 1, 2 BayWG sind dieser Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und der unter Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Unterlagen zwei Wochen digital auf der Internetseite des Landkreises Kelheim zur Einsicht auszulegen. Auf Verlangen eines Beteiligten, wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit durch Bereitstellung des Planfeststellungsbeschlusses und der unter Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Unterlagen in den Räumen der Unteren Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Kelheim zur Verfügung gestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 70 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 WHG, Art. 69 Abs. 2 Satz 1 BayWG, Art. 74 Abs. 4 Satz 1- 3 BayVwVfG).

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Kelheim ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 63 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

2. Planfeststellung Gewässerausbau (§§ 67 Abs. 2 Satz 1, 68 Abs. 1 & 3, 70 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG))

2.1 Rechtsgrundlage für den Gewässerausbau (§ 68 Abs. 3 WHG)

2.1.1 Gestattungspflicht (§ 67 Abs. 2 und § 68 Abs. 1 WHG)

Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf ein Vorhaben des Gewässerausbaus grundsätzlich der wasserrechtlichen Planfeststellung. Zum Gewässerausbau zählen alle Maßnahmen, die den Gewässerzustand in wasserwirtschaftlicher Zielrichtung, oder den Zustand des Gewässers, einschließlich seiner Ufer in einer für den Wasserhaushalt bedeutsamen Weise ändern. Damm- und Deichbauten, die den Hochwasserabfluss beeinträchtigen, stehen gemäß § 67 Abs. 2 Satz 3 WHG dem Gewässerausbau gleich.

Im Rahmen der Herstellung der Flutmulde erfolgt die visuell wahrnehmbare Geländevertiefung zur Ableitung von Wasser bei erhöhten Abflussverhältnissen. Diese führt bei Hochwasser zeitweilig Wasser über ein (künstlich hergestelltes) Gewässerbett, wodurch ein (zumindest zeitweise wasserführendes) Gewässer vorliegt. Zudem beeinflusst die vorliegende beantragte Baumaßnahme den Hochwasserabfluss und hat damit Auswirkungen auf den Wasserhaushalt.

Gemäß § 68 Abs. 1, 2 WHG, § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 72 Abs. 1 BayVwVfG bedarf der Gewässerausbau der Planfeststellung oder Plangenehmigung durch das Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht. Durch die Planfeststellung/-genehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Das Maßnahmenggebiet befindet sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Abens (Festsetzung vom 27.08.2021), eine Ausnahme ist nach § 78 Abs. 4 Satz 2 WHG und § 78a Abs. 1 Satz 2 WHG aufgrund des vorliegenden Gewässerausbaus nicht erforderlich.

2.1.2 Gestattungsart (§ 68 Abs. 2 WHG)

Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden (§ 68 Abs. 2 WHG).

Nach § 70 Abs. 2 WHG sind im Planfeststellungsverfahren die Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) zu beachten.

Gemäß §§ 5 und 7 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe c UVP i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVP, ist für das Vorhaben im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung unter Berücksichtigung der Schutzkriterien der Anlage 3 zu diesem Gesetz festzustellen, ob durch die beantragte Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Vorprüfung erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVP als eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien. Besteht die Möglichkeit, dass die Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, so besteht eine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 1 UVP bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind.

Unter Berücksichtigung des Umfangs und der Bedeutung des Vorhabens für das betroffene Gemeindegebiet, erfolgte, auch bei Vorliegen der Voraussetzungen der Plangenehmigung, die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

2.1.3 Gestattungsfähigkeit der Baumaßnahme (§ 68 Abs. 3 WHG)

Ein von seinen Zielen her grundsätzlich gerechtfertigter Plan muss den gesetzlichen Planungsleitsätzen entsprechen und darf nicht gegen zwingende Rechtsnormen verstoßen. Planungsleitsätze enthalten diejenigen, bestimmte Interessen schützenden materiellen Rechtsnormen des Fachplanungsrechts und sonstiger, aufgrund der Konzentrationswirkung zu beachtender Rechtsmaterien, die bei der Planung strikte Beachtung verlangen und deshalb nicht durch planerische Abwägung überwunden werden können (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22.03.1985 – 4 C 73/82).

Der Plan kann gem. § 68 Abs. 3 WHG festgestellt werden, wenn

1. eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und
2. andere wasserrechtliche Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Die Feststellung des Plans darf dabei nur erfolgen, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, hier insbesondere eine erhebliche und nicht ausgleichbare Erhöhung von Hochwasserrisiken nicht zu besorgen ist. Ob ein Gewässerausbau die Hochwassergefahr erheblich, dauerhaft und nicht ausgleichbar erhöht, ist nicht auf einzelne Grundstücke bezogen, sondern auf den räumlichen Einwirkungsbereich des Vorhabens insgesamt. Führt ein dem Hochwasserschutz dienender Gewässerausbau insgesamt zu einer Verringerung der Hochwassergefahr, stellt eine mit dem Ausbau verbundene lokale Erhöhung der Staugefahr keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Sinne des § 68 Abs. 3 Nr. 1 Alt. 1 WHG dar. Derartige Folgeprobleme einer Hochwasserschutzmaßnahme sind im Planfeststellungsverfahren insbesondere durch die Anordnung von Schutzmaßnahmen zu bewältigen (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22.01.2015 – 7 C 15.13, Rn 41).

2.1.3.1 Unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgezeigten fachlichen Aspekte, stehen der Feststellung auch keine zwingenden Versagungsgründe entgegen.

2.1.3.1.1 Wasserwirtschaftliche Prüfung

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Flutmulde vom Erlgraben zur Abens wurden hydraulische Berechnungen durchgeführt. Als Bemessungshochwasser für die geplanten Vorhaben wird ein 100-jährliches Hochwasserereignis der Abens bei gleichzeitigem 1-jährlichen Hochwasserereignis der Donau angesetzt.

Die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen können wie folgt beschrieben werden:

Hochwassersituation

Im Planungszustand sorgt die Flutmulde dafür, dass keine Überschwemmungen mehr im Ortszentrum von Bad Gögging auftreten. Durch die Entlastung des Erlgrabens gelangen 11 m³/s weniger Abfluss in den Randkanal. Dadurch treten keine Überströmungen des Randkanals mehr auf.

Abflussverhältnisse und Wasserstände bei Hochwasser

Über die Flutmulde gelangen im Hochwasserfall HQ100 circa 12 m³/s zusätzlicher Abfluss in die Abens. Das geplante Vorhaben hat jedoch keinen Einfluss auf das Abflussgeschehen der Abens insgesamt. Die im Hochwasserfall überschwemmten Flächen der Abens in Bad Gögging ändern sich durch die geplanten Maßnahmen. Es gelangt kein Wasser mehr in den Ortskern. Auch entlang des Randkanals werden weniger Flächen im Hochwasserfall überschwemmt.

Hochwasserrückhaltung und Überschwemmungsgebiet

Nach § 67 Abs. 1 WHG sind Gewässer so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben und das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird. Zudem sind naturraumtypische Lebensgemeinschaften zu bewahren und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers zu vermeiden oder, soweit dies möglich ist, auszugleichen (Erhaltungsgebot, Ausgleichsgebot). In Bad Gögging gelangt durch die geplanten Maßnahmen kein Hochwasser mehr auf die bebauten Ortsteile. Die Ausgleichspflicht entfällt, da bebaute Flächen innerhalb bebauter Ortsteile die Funktion als Rückhalteflächen verloren haben. Nach Fertigstellung der Maßnahme wird das Überschwemmungsgebiet neu festgesetzt.

Bestehende Gewässerbenutzungen

Bei einem 100-jährlichen Hochwasser der Abens steigt der Wasserspiegel durch die Maßnahme im Bereich des Wasserkraftwerks Neckermühle um ungefähr 5 cm an. Nachteilige Auswirkungen sind dadurch nicht zu erwarten.

Weitere wasserwirtschaftliche Belange wurden wie folgt beurteilt:

Gewässereigenschaften

Durch die Baumaßnahmen sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässer zu erwarten.

Gewässerbett und Uferstreifen

Um den Anschluss der Flutmulde an den Erlgraben und die Abens herzustellen, wird in den Uferstreifen eingegriffen. Das Gewässerbett und der Uferstreifen werden dabei nicht erheblich beeinträchtigt.

Grundwasser und Grundwasserleiter

Durch die geplanten Maßnahmen sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

Wasser- und Heilquellenschutzgebiet

Die Flutmulde befindet sich in der weiteren Schutzzone (W III) des Heilquellenschutzgebietes „Andreasquelle“. Grundsätzlich sind Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche im Heilquellenschutzgebiet nicht gestattet. Ausgenommen sind wasserbauliche Maßnahmen im Zuge der Hochwasserableitung in Zone 3.

Durch die geplante Maßnahme ist eine deutliche Verbesserung des Hochwasserschutzes des Ortsteils Bad Gögging (Neustadt an der Donau) zu erwarten.

Der Wegfall der ursprünglich angedachten Geländemodellierung in Heiligenstadt hat keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserschutz. Die Auswertung der Strömungslinien im Bereich zwischen der wegfallenden Geländemodellierung und der geplanten Flutmulde und der durchfließenden Wassermengen im Kontrollquerschnitt „Erlgr1“ lässt auch keine negative Auswirkung auf die Beschickung der geplanten Flutmulde befürchten. Der Schutz von Bad Gögging ist somit auch ohne Realisierung der Geländemodellierung Heiligenstadt gegeben.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit sowie des Wasserhaushalts sind bei ordnungsgemäßem Bau und Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der unter Ziffer 3 des Tenors genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Der gemeinnützige Gewässerausbau (Verbesserung des Hochwasserschutzes) entspricht den Anforderungen nach § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG und fördert die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

2.1.3.1.2 Naturschutzfachliche Prüfung

Der Landschaftspflegerische Begleitplan beinhaltet alle relevanten naturschutzfachlichen Belange. Die Ausführungen sind entsprechend den fachlichen Vorgaben und Regelwerken.

Die Uferbegleitgehölze fallen unter den Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile gemäß Art. 16 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG). Deren Rodung bedarf bei möglichem Ausgleichen von Beeinträchtigungen einer Ausnahmegenehmigung.

Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen bei Beachtung der unter Ziffer 3 des Tenors genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Auf die erfolgten Roteintragungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan ist zu achten. Gemäß den aktuellen Empfehlungen der Koordinationsstelle für Fledermausschutz in Bayern (Stand Mai 2021) ist pro Baum mit Spaltenquartieren ein Flachkasten anzubringen (unabhängig von der Anzahl der Spaltenquartiere). Da 9 Bäume mit Spaltenquartieren kartiert wurden, sind somit insgesamt nur 9 Fledermausflachkästen anzubringen.

2.1.3.1.3 Fischereifachliche Prüfung

Das Vorhaben führt zu einer hydraulischen Mehrbelastung der Abens im Hochwasserfall und greift in die Biotope der Uferbegleitgehölze ein.

Die Abens befindet sich in einem mäßigen ökologischen Zustand und weist einen mäßigen fischökologischen Zustand auf. Die Gewässergüte ist als kritisch belastet eingestuft. Die Referenzzönose (Ref. Nr. 4) umfasst 28 Fischarten, darunter zahlreiche seltene Schutzgüter wie 6 Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie und 10 Arten der Roten Liste Bayern Süd. Unmittelbar flussab des Maßnahmenabschnitts schließt das FFH-Gebiet 7136-304 „Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg“ an.

Die Abens ist im betroffenen Abschnitt nur spärlich durch Uferbegleitgehölze beschattet und kann sich durch Sonneneinstrahlung stark erwärmen. Dies kann die gewässertypischen Fischarten in sämtlichen Entwicklungsstadien maßgeblich physiologisch beeinträchtigen sowie zu Sauerstoffarmut und phototoxischen Effekten führen.

Unter Berücksichtigung der fischereirechtlichen Nebenbestimmungen unter Ziffer 3.3 dieses Bescheids, kann den vorgebrachten Bedenken ausreichend Rechnung getragen werden.

2.1.3.1.4 Immissionschutzrechtliche Prüfung

Während der Bauphase ist mit Emissionen von Lärm, Staub und Schmutz zu rechnen, insbesondere ist im Rahmen der Bautätigkeiten mit Schallemissionen durch die Bau-firma zu rechnen. Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung unter Ziffer 3 dieses Bescheides, wird aus immissionsschutzfachlicher Sicht von keinen nachteiligen Beeinträchtigungen ausgegangen.

2.1.3.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen

Hinsichtlich Belange des Denkmalschutzes, der Land- und Forstwirtschaft, wie auch des Staatlichen Abfallrechts und Bodenschutzrechts stehen der geplanten Maßnahme auch keine sonstigen öffentlich-rechtliche Vorschriften i. S. v. § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG entgegen.

2.1.3.2 Abwägung

Bei der Entscheidung, wie durch das geplante Vorhaben ausgelöste Konflikte öffentlicher und/oder privater Interessen nach § 68 Abs. 3 WHG gelöst werden, steht dem Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht planerische Gestaltungsfreiheit zu. Dieser sind nach den Grundsätzen rechtstaatlicher Planung in verschiedener Hinsicht Grenzen gesetzt, die sich insbesondere aus dem Erfordernis der Planrechtfertigung, eventuell entgegenstehenden zwingenden Versagungsgründen und den Anforderungen an das Abwägungsgebot ergeben.

2.1.3.2.1 Planrechtfertigung

Voraussetzung einer jeden planerischen Entscheidung ist die Rechtfertigung des Vorhabens, da es in individuelle Rechtspositionen Dritter eingreift und Grundlage der zur Ausführung des Planes etwa notwendig werdenden Enteignungen ist. Die vorliegende gemeinnützige wasserrechtliche Planung bedarf somit im Hinblick darauf, dass sie rechtsgestaltend in individuelle Rechtspositionen Dritter eingreifen kann, einer Planrechtfertigung.

Die erforderliche Planrechtfertigung ist bezogen auf ein konkretes wasserrechtliches Vorhaben dann gegeben, wenn für seine Verwirklichung gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes – hier des WHG und BayWG – ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also objektiv erforderlich ist. Planrechtfertigung bedeutet nicht strikte Erforderlichkeit. Die Planung eines Vorhabens trägt ihre Rechtfertigung nicht schon in sich selbst, sondern bedarf einer am Zweck des Vorhabens gemessenen Rechtfertigung. Diese ist nur gegeben, wenn das Vorhaben objektiv erforderlich ist, was nicht seine Unabweisbarkeit voraussetzt, wohl aber, dass es „vernünftigerweise geboten“ ist (BVerwG, Urteil vom 22.03.1985 – 4 C 15/83; BVerwG, Urteil vom 06.12.1985 – 4 C 59/82). Dabei geht es um die Erforderlichkeit des Vorhabens überhaupt, nicht um Einzelheiten der geplanten Ausführung. Die Voraussetzung der Planrechtfertigung ist erfüllt, wenn die Planung den Zielsetzungen des Fachplanungsrechts, also hier des WHG und des BayWG, dient und die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, etwa entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden.

Im vorliegenden Fall liegt die Erforderlichkeit der gemeinnützigen Maßnahme im Schutz vor Hochwasser und Überschwemmungen. Die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes dienen dem Schutz von geschützten Rechtsgütern, insbesondere von Leben, Gesundheit und Sachgütern. Ferner dienen die Maßnahmen dem Schutz der öffentlichen Sicherheit. Die Abwehr von Gefahren für die genannten Rechtsgüter und die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit sind Kernaufgaben des Staates und liegen im überragenden öffentlichen Interesse; das Vorhaben verfolgt damit Gemeinwohlinteressen von „nachgerade überragender Bedeutung“ (BVerfG, Beschluss vom 25. März 1998 – 1 BvR 1084/92, NVwZ 1998, 725). Das Ermessen, welche Hochwasserschutzmaßnahmen nach Abwägung der bisherigen Erfahrungen und den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Zielerreichung geeignet sind, obliegt dem Vorhabensträger.

Der Schutz vor Hochwasser ist ein durchgängiger und wesentlicher Bestandteil des wasserhaushaltsgesetzlichen Bewirtschaftungssystems und wird in mehreren Vorschriften explizit angesprochen oder als übergeordnete Zielsetzung unterstellt. So sind unter anderem, nach dem Bewirtschaftungsgrundsatz des § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, an oberirdischen Gewässern soweit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen.

2.1.3.2.2 Zwingende Versagungsgründe

Auch wenn, wie im Einzelnen dargelegt wurde, zwingende Versagungsgründe gemäß § 68 Abs. 3 WHG nicht bestehen, hat der Antragsteller gleichsam keinen unbeschränkten Rechtsanspruch auf die Erteilung der Planfeststellung. Das Landratsamt Kelheim als Planfeststellungsbehörde hat über die Zulassung des Vorhabens in planerischer Gestaltungsfreiheit zu befinden, deren Grenzen sich aus den Anforderungen an das Abwägungsgebot ergeben. Dabei kann sich das Landratsamt Kelheim bei dem Widerstreit verschiedener Belange für die Bevorzugung des einen und die Zurücksetzung des anderen entscheiden – die darin liegende Bewertung der privaten und öffentlichen Belange und ihre Gewichtung im Verhältnis untereinander machen das Wesen der Planung aus; allerdings muss diese Entscheidung ihrerseits angemessen, d.h. vor allem verhältnismäßig sein (BVerwG, Urteil vom 07.07.1978 – IV C 79.76; BVerwG, Urteil vom 21.03.1996 – 4 C 26/94).

In der Gesamtabwägung sind alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen, soweit sie mehr als geringfügig und schutzwürdig sind. Dabei sind auch öffentliche und private Belange zu berücksichtigen, die nicht zu einem zwingenden Versagungsgrund führen, weil sie nicht das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen. Können dabei nachteilige Wirkungen i.S.d. § 70 Abs. 1 i.V.m § 14 Abs. 3 und 4 WHG nicht durch Aufnahme von Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden, so kann der Plan gleichwohl festgestellt werden, wenn der Ausbau gemäß § 70 Abs. 1 i.V.m § 14 Abs. 3 Satz 2 WHG dem Wohl der Allgemeinheit dient. Gleiches gilt nach § 70 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4 Satz 2 WHG, wenn der durch den Ausbau zu erwartende Nutzen mögliche Nachteile Betroffener erheblich übersteigt.

Zu den öffentlichen Belangen haben die Fachstellen und Träger öffentlicher Belange, wie unter Ziffer 2.1.3.1 dargestellt, Stellung bezogen. Die vorliegenden Stellungnahmen und Gutachten stehen der Maßnahme nicht entgegen, mögliche negative Auswirkungen und Beeinträchtigungen können durch Aufnahme der im Tenor unter Ziffer 3 geleisteten Inhalts- und Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden.

2.1.3.2.3 Entscheidung über rechtzeitig erhobene Einwendungen

Gem. Art. 74 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG ist im Planfeststellungsbeschluss über die Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist, zu entscheiden. Im Folgenden werden die eingegangenen privaten Einwendungen und Stellungnahmen gewürdigt. Den Einwendungsführern wurde ihre persönliche Einwendungsnummer, die ihnen die entsprechende Zuordnung ihrer Einwendungsinhalte im Text des Planfeststellungsbeschlusses ermöglicht, vorab schriftlich mitgeteilt.

Einwendungsnummer 01:

Die rechtzeitig vorgelegten Einwendungsschreiben (per Mail am 24.04.2023 und schriftlich am 04.05.2023) sind inhaltlich deckungsgleich. Der Einwender ist Eigentümer

eines der Grundstücke, welches durch die ursprüngliche Planung betroffen war. In diesem Bereich von Heiligenstadt war eine weitere Geländemodellierung vorgesehen, um einzelne von einem HQ₁₀₀-Ereignis betroffene Grundstücke zu schützen. Der Einwender wehrte sich gegen die Bereitstellung des Grundstücks.

Die Zustimmung des Eigentümers zur Nutzung des Grundstücks wurde nicht gegeben. Entsprechend der Prüfung des amtlichen Sachverständigen (Stellungnahme vom 19.02.2025), werden durch das Ausbleiben der Geländemodellierung in diesem Bereich jedoch keine negativen Auswirkungen auf den insgesamt angestrebten Hochwasserschutz erwartet.

Der Einwendung konnte entsprochen werden. Das Grundstück wurde aus dem Umgriff der Planfeststellung herausgenommen.

Einwendungsnummer 02:

Einwender 02 befürchtet durch die Errichtung der Flutmulde und der Geländemodellierung einen Anstieg des Wasserstands in der Pfarrer-Rüth-Straße. Eine Berechnung der Wassermenge bei Starkregen könne im Vorhinein, aufgrund des Klimawandels, nicht erfolgen.

Die Berechnung eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes erfolgt mittels einer hydraulischen Modellierung für ein HQ₁₀₀-Ereignis. Im Zuge der Planungen wurde der IST-Zustand (Anlage 3.5 der Antragsunterlagen) und Planzustand (Anlage 3.6a der Antragsunterlagen) betrachtet. Entsprechend den in den Antragsunterlagen enthaltenen Planungen und Berechnungen zeigt sich in den genannten Bereichen der Pfarrer-Rüth-Straße durch die geplanten Maßnahmen keine Veränderung oder gar Verschlechterung der Hochwassersituation. Der Wasserspiegel bei HQ 100 und die Überschwemmungsgrenze ändern sich nach Prüfung des Vorhabensträgers und des Amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft im fraglichen Bereich nicht (Gutachten vom 29.10.2025).

Die Einwendung wird daher als unbegründet zurückgewiesen.

Einwendungsnummer 03:

Der Einwender 03 macht eine Betroffenheit des eigenen Grundstücks durch die Geländemodellierung in Heiligenstadt geltend. Da die dortigen Gebäude nicht von Überschwemmungen betroffen seien, wird aufgrund des erwarteten geringen Nutzens der Modellierung keine Notwendigkeit der Maßnahme gesehen. Darüber hinaus befürchtet der Einwender durch die Geländemodellierung eine Beeinträchtigung für die zukünftige Nutzung des Grundstücks als landwirtschaftliche Fläche. Es fehle an einer Betrachtung von Alternativen zur technischen Ausführung des Hochwasserschutzes.

Die Berechnung der von Hochwasser betroffenen Gebiete beruht nicht auf tatsächlichen Ereignissen in den Vorjahren, sondern auf einer für die Festlegung etablierten 2-D Hydraulik-Methodik des vorliegenden IST-Zustands, welche durch tatsächliche Hochwasserereignisse (z.B. 2013) bestätigt werden.

Neben den in den Antragsunterlagen ersichtlichen Variantenüberlegungen erfolgte auch die Prüfung einer Mauer entlang der Grundstücksgrenzen, was jedoch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit verworfen wurde.

Die Zustimmung des Eigentümers zur Nutzung des Grundstücks wurde im Ergebnis nicht erteilt. Entsprechend der Prüfung des amtlichen Sachverständigen (Stellungnahme vom 19.02.2025), werden durch das Ausbleiben der Geländemodellierung in

diesem Bereich jedoch keine negativen Auswirkungen auf den insgesamt angestrebten Hochwasserschutz erwartet.

Der Einwendung konnte entsprochen werden. Das Grundstück wurde aus dem Umgriff der Planfeststellung herausgenommen.

Einwendungsnummer 04:

Nach Auffassung des Einwenders 04 habe die Geländemodellierung in Heiligenstadt keine Auswirkung auf den Hochwasserschutz, da die davon geschützten Gebäude nicht von Hochwassern betroffen wären. Auch besteht Zweifel an der Richtigkeit der wasserwirtschaftlichen Berechnung von Hochwasserereignissen. Die Betroffenheit von Teilen Heiligenstadts beim letzten großen Hochwasser in 2013 sei auf eine Verkettung unglücklicher Umstände, u.a. auch durch mangelnde Pflege des bisher bestehenden Hochwasserschutzes, zurückzuführen.

Die Berechnung der von Hochwasser betroffenen Gebiete beruht nicht auf tatsächlichen Ereignissen in den Vorjahren, sondern auf einer für die Festlegung etablierten 2-D Hydraulik-Methodik des vorliegenden IST-Zustands, welche durch tatsächliche Hochwasserereignisse (z.B. 2013) bestätigt werden.

Auf weitere vorgebrachte Einwendungen hinsichtlich der Geländemodellierung, insbesondere bzgl. einer Versiegelung und daraus befürchteten Folgen bei Starkregenereignissen, die Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche, sowie einer fehlenden Alternativenprüfung wird aufgrund der ausbleibenden Verfolgung der Teilmaßnahme nicht weiter eingegangen. Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltspflicht sind darüber hinaus nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Die Einwendung wird im Ergebnis als unbegründet zurückgewiesen.

Einwendungsnummer 05:

Es besteht die Befürchtung, dass die für ein HQ 100 ausgelegte bestehende Geländemodellierung im Bereich der Flur-Nr. 25/2, Gemarkung Bad Gögging nicht ausreiche und folglich Wasser hinter die Hochwassermauer im Bereich der Abensberger Straße (Flur-Nr. 28/7, Gemarkung Bad Gögging) fließen könne, wodurch wiederum dahinterliegende Häuser geflutet werden würden. Es wird eine Erhöhung der Hochwassergefahr bei HQ 100 im Bereich der „Pfarrer Rüth Straße“, „Am Stocket“ und der „Siedlungsstraße“ angenommen.

Die in der Einwendung genannte Geländemodellierung auf Flurnummer 25/2 ist im hydraulischen Modell enthalten. Der Lageplan mit den Wassertiefen im Planzustand (Anlage 3.6a der Antragsunterlagen) zeigt, dass die Geländemodellierung verhindert, dass der Hochwasserabfluss aus der Abens auf die Straße „An der Abens“ gelangt und damit die Hochwasserschutzlinie hinterläuft. Auch der Lageplan mit den Wasserspiegeldifferenzen zwischen Ist- und Planzustand (Anlage 3.7 der Antragsunterlagen) zeigt in den genannten Bereichen durch die geplante Maßnahme keine Veränderung und damit keine Verschlechterung der Hochwassersituation bei HQ 100.

Die Einwendung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Einwendungsnummer 06:

Der Einwender Nr. 06 erwartet durch die Umsetzung des Hochwasserschutzes eine Erhöhung der Hochwassergefahr bei HQ 100 im Bereich seines Grundstücks, sowie ungeschützter Grundstücke südlich der Abens, der „Pfarrer Rüth Straße“, „Schulstraße“ und

„Am Stocket“. Zudem sei mit einem steigenden Pegel zu rechnen, wodurch eine Schwachstelle der Hochwassermauer im Bereich der Straße „An der Abens“ weiter belastet werde.

Die durch die geplante Maßnahme bedingte Veränderung der Hochwasserabflussverhältnisse und des maximalen Wasserspiegels ist in den Antragsunterlagen (Anlage 3.7) dargestellt. In den nicht farbig hinterlegten Flächen ändert sich der Wasserspiegel durch die geplanten Maßnahmen nicht (Toleranzbereich +/- 3 cm). Für die bebauten Bereiche in den in der Einwendung genannten Bereichen ergibt sich keine Verschlechterung der Hochwasserabflussverhältnisse, vielmehr sind diese Bereiche künftig, bedingt durch die geplanten Maßnahmen bei einem 100-jährlichen Hochwasser, nicht mehr betroffen (Vergleich der Lagepläne mit Darstellung der Überschwemmungsflächen in Ist- und Planzustand, Anlage 3.5 und 3.6a der Antragsunterlagen). Die angesprochenen nicht bebauten Bereiche südlich der Abens befinden sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Abens (Festsetzung mit Amtsblatt des Landkreises Kelheim Nr. 58 vom 27.08.2021) und werden bereits im Istzustand bei Hochwasser überflutet. Durch die Maßnahme ergibt sich hier ein Wasserspiegelanstieg von maximal 10 – 15 cm (Bereich zwischen Abens und altem Kurpark).

Aus Sicht des Einwenders würde die Ertüchtigung des Randkanals für die Hochwasserabflussregelung eine bessere Maßnahme darstellen. Bei Umsetzung der geplanten Maßnahme wäre weiterhin die volle Auslastung des Randkanals auszuschöpfen, um nicht mehr Wasser als nötig durch den Ortskern zu leiten.

Im derzeitigen Zustand wird bei einem 100-jährlichen Hochwasser der Abens die Abflusskapazität des Randkanals überschritten, so dass es zu Ausuferungen kommt und ein Bruch des westlichen Randkanaldeiches zum Polder Neustadt befürchtet werden muss (Lageplan mit Darstellung der Wassertiefen im Istzustand, Anlage 3.5). Der Randkanal ist nicht auf ein Abenshochwasser bemessen. Durch die geplante Flutmulde wird der Abfluss im Randkanal um etwa 12 m³/s reduziert und der Wasserspiegel im Randkanal damit bei einem 100-jährlichen Hochwasser auf ein gerade noch verträgliches Maß reduziert. Ein gewisser Freibord am Deich zum Polder Neustadt muss eingehalten werden. Die zur Verfügung stehende Abflusskapazität im Randkanal wird also im Planzustand, wie in der Einwendung gefordert, voll in Anspruch genommen.

Der auf der Flur-Nr. 25/2, Gemarkung Bad Gögging befindliche Damm zum Schutz der Straße „An der Abens“ habe eine Schwachstelle, welche bei Umsetzung der geplanten Maßnahme mit einem steigenden Pegel belastet werde und sich dadurch die Situation nicht verbessere.

Die in der Einwendung genannte Geländemodellierung auf der Flur-Nr. 25/2, Gemarkung Bad Gögging, ist im hydraulischen Modell enthalten. Der Lageplan mit den Wassertiefen im Planzustand (Anlage 3.6a) zeigt, dass die Geländemodellierung genau den in der Einwendung beschriebenen Zweck erfüllt: Sie verhindert, dass der Hochwasserabfluss aus der Abens auf die Straße „An der Abens“ gelangt und damit die Hochwasserschutzlinie hinterläuft. Auch der Lageplan mit den Wasserspiegeldifferenzen zwischen Ist- und Planzustand (Anlage 3.7 der Antragsunterlagen) zeigt in den genannten Bereichen durch die geplante Maßnahme keine Veränderung und damit keine Verschlechterung der Hochwassersituation bei HQ 100.

Die Auffassung des Einwenders zur vorgetragenen „Schwachstelle“ in der Geländemodellierung auf der Flur-Nr. 25/2, Gemarkung Bad Gögging wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht geteilt.

Im Ergebnis werden die vorgetragenen Bedenken daher als unbegründet zurückgewiesen.

2.1.3.3 Abschließende Beurteilung und Abwägung

§ 67 Abs. 1 WHG fordert bei einem entsprechenden Ausbau von Gewässern, dass die natürlichen Rückhalteflächen erhalten bleiben, natürliches Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige erhebliche nachteilige Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden. Hinsichtlich der maßnahmenbedingten Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele gemäß Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) durch das planfestgestellte Gesamtvorhaben wird auf die Prüfung des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft unter Ziffer 2.1.3.1.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Nach Auffassung des Landratsamtes Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht als Planfeststellungsbehörde führt nach erfolgtem Einholen der vorgenannten, unter Ziffer 2.1.3.1 gelisteten fachlichen Meinungen und Stellungnahmen, die Errichtung der Hochwasserschutzmaßnahmen und der damit verbundenen Maßnahmen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht dazu, dass gegen die tatbestandlichen Vorgaben des § 67 Abs. 1 WHG verstoßen wird. Demnach kann festgestellt werden, dass auch die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG durch das Vorhaben eingehalten werden. Im Rahmen der Planung des Vorhabens wurden, wie den Antragsunterlagen unter Ziffer 4 des Erläuterungsberichts zu entnehmen ist, Art und Umfang des Vorhabens betrachtet und eine Vielzahl von Alternativen zum Hochwasserschutz geprüft. Wesentlicher Kern der Alternativenüberlegung ist die Umleitung des Hochwassers um Heiligenstadt. Dabei erfolgte die Erarbeitung von Maßnahmen zur Grabenumverlegung, Deicherrichtung und verschiedene Flutmuldengestaltungen. Zu dem Vorhaben drängen sich keine Alternativen auf, die das angestrebte Ziel in vergleichbarer Weise erreichen, aber zu einer geringeren Beeinträchtigung öffentlicher oder privater Belange führen. Der Antragsteller hat nachvollziehbar ausgeführt, dass die beabsichtigte Maßnahme zur Verbesserung des Hochwasserschutzes in Bad Gögging beiträgt und die Hochwassergefahr unter Berücksichtigung der ebenfalls Teil der Planung erfolgten Ausgleichsmaßnahmen im Bereich des „Alten Kurparks“ nicht nachteilig beeinträchtigt.

Es liegen insgesamt keine für die Abwägung relevanten Umstände vor, die gegen die Erteilung der Planfeststellung anzuführen wären. Die Durchführung der Hochwasserschutzmaßnahmen stellt ein öffentliches Belangen mit sehr hoher Gewichtung und ein Gemeinwohlinteresse von hoher Bedeutung dar. Sie dient den gesetzlichen Vorgaben, wie auch dem Schutz der Rechtsposition der Bevölkerung, insbesondere dem Schutz von Leben und Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG)).

Nach Abwägung aller Umstände, insbesondere unter Berücksichtigung der im Bescheid festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen (Tenor Ziffer 3), kann das Vorhaben festgestellt werden. Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange kann festgestellt werden, dass mögliche negative Auswirkungen des Vorhabens, auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum, gerechtfertigt und vertretbar sind, beziehungsweise im Rahmen von Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Es sind keine öffentlichen und privaten Belange erkennbar, die gegenüber dem Interesse des Vorhabenträgers an der Realisierung des Vorhabens ein derartiges Gewicht einnehmen würden, dass sie die Planung als unverhältnismäßig in Frage stellen würden.

Bei Abwägung aller öffentlicher und privater Belange erweist sich die Planung als vernünftig. Der Plan kann gem. § 68 Abs. 3 WHG festgestellt werden.

3. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziffer 3 des Tenors dieses Bescheides haben ihre Rechtsgrundlage in § 70 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 13 WHG und Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG. Sie resultieren überwiegend aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und sind bezüglich der Erteilung der Planfeststellung geeignet, erforderlich und angemessen. Es erfolgt die Anordnung von Amts wegen, zum Ausgleich oder der Verhütung von Beeinträchtigungen von wasserrechtlichen (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG) oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Belangen (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG) sowie dem Schutz Dritter vor nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens (§ 70 Abs. 1 Satz 1 HS. 1 i. V. m. § 14 Abs. 3 - 6 WHG). Insbesondere sind die Nebenbestimmungen zur fachgerechten Umsetzung der geplanten Maßnahme unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Belange notwendig. Sie dienen dem Gewässerschutz und der Förderung der Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer nach § 27 WHG. Es besteht ein Verschlechterungsverbot.

Die nach den einschlägigen Rechtsvorschriften für den Vorhabenträger unmittelbar bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss grundsätzlich nicht ausdrücklich hervorgehoben, sondern gelten aufgrund der generellen rechtlichen Vorgaben. Darüber hinaus werden im Folgenden einzelne Nebenbestimmungen einer konkret-individuellen Begründung zugeführt:

Die Anordnung der Meldepflichten (Ziffern 3.1.1, 3.1.10, 3.1.11, 3.1.14, 3.2.4, 3.2.6, 3.2.7, 3.3.4, 3.3.8) dient der rechtzeitigen Information der zuständigen Behörden, zur Wahrnehmung ihrer hoheitlichen Aufgaben, insbesondere der Unteren Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Kelheim und des Wasserwirtschaftsamtes Landshut im Hinblick auf Maßnahmen der Gewässeraufsicht (§ 100 Abs. 1 WHG).

Soweit sich die Verpflichtung nicht ohnehin schon aus der gesetzlichen Vorgabe ergibt, ist durch den Vorhabenträger sicherzustellen, dass die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen plangemäß durchgeführt und die festgelegten Ziele erreicht werden können (Ziffer 3.2.1).

4. Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung unter Ziffer 1 des Tenors wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Begleit- und Folgemaßnahmen auf alle hiervon berührten öffentlichen Belange festgestellt. Die Planfeststellung schließt gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 WHG i. V. m. Art. 69 Abs. 2 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayVwVfG andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen ein.

Nicht geregelt werden die privatrechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabensträger und den von dem Plan Betroffenen.

Die unter Ziffer 1 des Tenors erteilte Planfeststellung umfasst folgende andere öffentlich-rechtliche Genehmigung:

4.1 Naturschutzrechtliche Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG

Die unter Ziffer 1 des Tenors erteilte Plangenehmigung umfasst die naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für die Beseitigung von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG.

Die Uferbegleitgehölze fallen unter den Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile gemäß Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG. Demnach ist es verboten, in freier Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen. § 17 Abs. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG gelten entsprechend. Es kann für eine Maßnahme auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegten Pflanzungen am Abensufer (Maßnahme A1 - Entwicklung von Weichholzauwald), stellen nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Kelheim einen angemessenen Ausgleich für die durch den Bau des Rückhaltebeckens entfallenden Gehölzbestände dar. Die Entscheidung zur Erteilung der Ausnahme wird daher durch die Planfeststellung im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde getroffen. Entsprechende Nebenbestimmungen sind unter Ziffer 3.2. des Tenors gelistet.

5. Kosten

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG). Die Planfeststellung stellt eine kostenpflichtige Amtshandlung (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 KG) dar. Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut ist als Antragsteller Kostenschuldner. Von der Zahlung der Gebühr ist dieser allerdings befreit (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischer Verwaltungsgerichtshof 80539 München,
Postfachanschrift: Postfach 340148, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise und Empfehlungen:

1. Für die beantragte Maßnahme sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und des BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte und Verpflichtungen sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.
2. Die Planfeststellung gewährt nicht die Erlaubnis zur Benutzung eines Gewässers. Falls während der Bauzeit das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser, sowie Einleitungen in das Grundwasser oder ein oberirdisches Gewässer erforderlich werden, ist die dafür notwendige Erlaubnis frühzeitig am Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht zu beantragen.
3. Die Planfeststellung erlischt bei ausbleibender Durchführung der Maßnahme kraft Gesetz nach fünf Jahren. (§ 70 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 69 Satz 1 BayWG, Art 75 Abs. 4 BayVwVfG)
4. Der Antragsteller ist verpflichtet, die behördliche Überwachung nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG zu dulden.
5. Im Geltungsbereich der vorgenannten Planung ist beim Landratsamt Kelheim, Bodenschutzrecht, keine Altlastenverdachtsfläche bzw. Altlast bekannt. Diese Feststellung bestätigt nicht, dass die Flächen frei von jeglichen Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen sind. Durch die Jahrzehnte lange Nutzung kann es auf einzelnen Bereichen zu einer schädlichen Bodenverunreinigung, Auffüllungen oder Ablagerungen gekommen sein. Bodenverunreinigungen sind dem Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, staatl. Abfallrecht, Bodenschutzrecht, zu melden.
6. Die Verkehrssicherungspflicht in den von der Maßnahme betroffenen Flächen obliegt während der gesamten Dauer dem Erlaubnisinhaber oder sonstigen zivilrechtlich Verantwortlichen.
7. Die Vorgaben der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ sind zu beachten. Eine bodenkundliche Baubegleitung wird empfohlen.
8. Die Verwertung von überschüssigem Bodenmaterial sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn geplant werden.
9. Die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung sind einzuhalten, die Vorgaben der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten.
10. Die Zufahrt zu landwirtschaftlichen Flächen über Wirtschaftswege und Zufahrtsstraßen muss während des gesamten Baus und danach für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung gewährleistet sein. Insbesondere, wenn der Weg in der Flutmulde nach Abschluss der Arbeiten tiefer liegt und damit ein Überflutungsrisiko besteht.

11. Bei Auffinden von Bodendenkmälern ist dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Kelheim oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
12. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
13. Bezüglich der Baustelle ist die AVV Baulärm (allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19. August 1970) einzuhalten. Außerdem wird empfohlen, die Bauarbeiten durch einen Baulärmverantwortlichen/Immissionsschutzbeauftragten begleiten zu lassen.
14. Für die auf der Baustelle zum Einsatz kommenden Geräte sollte bereits in den Ausschreibungsunterlagen die Forderung nach lärmarmen Typen aufgenommen werden. (Beachtung der Forderungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV).

Kelheim, 25.02.2026
Landratsamt Kelheim

Rannenberg
Stellv. Sachgebietsleitung
Wasserrecht, staatl. Abfallrecht, Bodenschutzrecht